

lassung haben, wie unsere Bürger. Nach dem ersten Entwurfe hätten also im Concordatsgebiete angefessene Franzosen den Schutz des Concordats gehabt; nicht aber die im nämlichen Gebiete angefessenen Angehörigen anderer Staaten, sodas man am Ende die Industrie, welche man schützen wollte, aus dem Lande verdrängt hätte, indem der des Schutzes nicht genießende Fremde die Erzeugnisse seiner Wissenschaft oder Kunst nicht hier veröffentlicht haben würde. Nach dem zweiten Alinea des Art. 1 können die Bürger der concordirenden Kantone, auch wenn sie ihre Werke außerhalb des Gebietes derselben publiciren, das Recht des Schutzes unter gewissen Bedingungen erwerben; dagegen hätten Bürger von Kantonen, die nicht dem Concordate beitreten, auf diesen Schutz nicht Anspruch. Wenn also Appenzell seine Nachdruckfabrik in Herisau fortbestehen lassen würde, — ich weiß nicht, ob sie dormalen noch besteht, — so hätten ihre Producte keinen Anspruch auf unsern Schutz. Der Art. 2 ist der wichtigste des Concordates, weil er die Ausdehnung des Schutzes näher bestimmt. Nach demselben hätte z. B. ein Mitglied der Versammlung, welches eine künstlerische oder literarische Arbeit veröffentlichten würde, von dem Zeitpunkte der ersten Veröffentlichung hinweg während seiner ganzen Lebenszeit das ausschließliche Recht dazu; sollte es vor Ablauf des dreißigsten Jahres sterben, so hätten seine Rechtsnachfolger noch Anspruch auf den nämlichen Schutz für den Rest der 30jährigen Frist, welche noch nicht verfloßen ist. Diese Bestimmung lautete früher wesentlich anders, da bei der ersten Berathung Anträge fielen, welche den Schutz gegen den Nachdruck viel weiter ausdehnen wollten; allein die Versammlung ging darauf nicht ein, sondern sie wollte auch diesem Recht eine gewisse Schranke setzen. Die Schlussbestimmung dieses Artikels, betreffend die Veröffentlichung nach dem Tode des Autors, war im ersten Entwurfe nicht enthalten; man dachte nicht an den bezüglichen Fall, der sich dennoch ziemlich häufig ereignet. Wir haben ein Beispiel im eigenen Kantone an Jeremias Gotthelf, dessen letzte Arbeit auch erst nach dem Tode des Verfassers erschienen ist. Der Grundgedanke des Art. 3 war schon im ersten Entwurfe enthalten, doch fand man die Einschaltung des Wortes „wesentlich“ nöthig. Es wurde zwar eingewendet, dieser Ausdruck sei sehr unbestimmt, allein die Conferenz fand, im einzelnen Falle werde es dem Richter nicht schwer sein, eine verständige Anwendung zu finden. Der Art. 4 zählt die Fälle auf, in welchen eine Verletzung des Autorrechts nicht begangen wird. Dabei ist namentlich der Fall vorgesehen, wenn die Regierung Bücher drucken läßt; überträgt sie den Druck eines Werkes einem eigenen Verleger, so soll dieser geschützt werden. Dieses Verhältniß haben wir diesen Augenblick, indem dem Verleger des neuen Kirchengesangbuches vertragsmäßig, soweit es nach der bestehenden Gesetzgebung zulässig ist, der Schutz der Behörden zugesichert wurde. Das war gar nicht gleichgültig, sondern eine unerläßliche Bedingung, unter welcher das Werk zu einem so billigen Preise erscheinen konnte. Der Art. 5 enthält eine Strafbestimmung über die unbefugte Veröffentlichung eines schriftstellerischen oder künstlerischen Werkes, und der Art. 6 stellt überdies den Vorbehalt einer Entschädigung auf. Anfänglich wollte man für solche Fälle ein eigenes Proceßverfahren aufstellen, allein es wurde mit Grund geltend gemacht, daß die kantonale Gesetzgebung hierin maßgebend sei. Man beschränkte sich somit darauf, den Grundsatz der Entschädigung auszusprechen und beizufügen, daß das Gericht sie nach Anhörung der Parteien nach freiem Ermessen zu bestimmen habe. Der Art. 7 weist die Uebertretungsfälle vor die Gerichte des Kantons, in welchem die Uebertretung stattfand. Auch da tauchte der Gedanke auf, ein bestimmtes Gericht zu bezeichnen, welches solche Fälle zu beurtheilen habe, z. B. das Bundesgericht; allein da es Sache der Kantone ist, die ganze Angelegenheit zu ordnen, so bleibt es jedem Kanton anheimgestellt, die betreffenden Fälle seinen competenten

Gerichten zur Beurtheilung zuzuweisen. Der Art. 8 sieht den Fall vor, in welchem der Schutz des literarischen und künstlerischen Eigenthums durch Staatsvertrag auf die Erzeugnisse anderer Staaten ausgedehnt werden kann. Der letzte Satz des Artikels, nach welchem ein solcher Staatsvertrag für die einzelnen Kantone nur durch ihre Zustimmung verbindlich wird, war im ersten Entwurfe nicht enthalten, dessen Fassung so beschaffen war, als sollte man glauben, die Bundesbehörden seien berechtigt, mit andern Staaten einen Vertrag über Verhinderung des Nachdrucks abzuschließen, welcher alsdann für die Kantone verbindlich sei. Dagegen sprach man sich bestimmt aus, namentlich auch der Vertreter des Bundesrathes, Herr Bundespräsident Dr. Furrer. Daher wurde der erwähnte Vorbehalt aufgenommen, nach welchem ein Staatsvertrag über den Nachdruck erst durch unsere Zustimmung für uns verbindlich wird. Die Bedingungen, unter welchen ein Vertrag mit andern Staaten geschlossen werden kann, sind angegeben. Erstens ist es die Bedingung des Gegentheils, ferner die Bedingung mäßiger Eingangszölle auf die Erzeugnisse schweizerischer Literatur und Kunst. Für den Kanton Bern ist diese Bestimmung nicht sehr wichtig, wohl aber für andere Kantone. So machte der Abgeordnete von Genf den Beitritt dieses Kantons davon abhängig, indem er sagte, Genf führe jährlich für 400,000 Francs literarische Erzeugnisse aus, sodas diese Beschränkung für dasselbe von großem Gewichte sei. Nun kann sich allerdings noch die allgemeine Frage darbieten, ob man überhaupt auf das Concordat eintreten wolle oder nicht, und ich bin weit entfernt, zu bestreiten, daß es Gründe gebe, welche dagegen sprechen. Denn man hindert eine Industrie im Kantone. Allein ich halte dafür, nach den heutigen Begriffen über den Nachdruck, welche in den meisten civilisirten Staaten zur Geltung gekommen, sei es eine Art Ehrensache für die Schweiz, unter den sie umgebenden Staaten nicht eine Ausnahme zu machen. Gestattet die Schweiz allein den Nachdruck, während die übrigen Staaten denselben aus ihrem Gebiete verbannen, so werden die Nachdrucker wie Raben in unser Land eindringen, und es könnten im Laufe der Zeit Unannehmlichkeiten daraus für uns entstehen. Ich halte es daher für wohlbedacht, daß die Bundesbehörde die Initiative in der Sache ergriff, und für rathsam, daß der Kanton Bern dem Concordate beitrete. Aus diesen Gründen empfehle ich Ihnen die Genehmigung des Concordates, mit der Bemerkung, daß lediglich der Titel modificirt würde, ohne jedoch diesen Punkt zur Bedingung des Beitrittes zu machen. Was die Frage betrifft, ob das Concordat einer zweimaligen Berathung unterworfen werden soll, so hat der Regierungsrath darüber sich nicht ausgesprochen, aber so viel an mich ziehe ich die zweimalige Berathung vor.

Revel. In der Voraussetzung, daß schon mehrere Kantone das Concordat angenommen haben, beantrage ich, dessen Titel unverändert beizubehalten. Es gibt hier wirklich, wie bei jeder Sache, Gründe dafür und dagegen. Wir zerstören eine Industrie, welche in der französischen Schweiz, z. B. in Lausanne und Genf, eine ungeheure Ausdehnung gewonnen hat, wir zerstören sie ohne Compensation; denn während wir den Bürgern unsers Landes verbieten, nachzudrucken, was in Frankreich, Belgien, Sardinien erscheint, können wir die Angehörigen dieser Staaten nicht hindern, nachzudrucken, was bei uns erscheint. Dessenungeachtet stimme ich für das Concordat, in der Voraussetzung, daß die Schweiz mit der Zeit dazu komme, sich mit den auswärtigen Regierungen durch ähnliche Verträge zu verständigen.

(Das Concordat wurde hierauf mit 50 gegen 33 Stimmen angenommen.)